

Satzung der Barmer - Billard - Freunde 1929 e.V. in der gültigen Fassung vom 13. Juni 2003

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der im Jahre 1929 gegründete Verein trägt den Namen " Barmer - Billard - Freunde 1929 e.V. ".
- 2) Die Barmer - Billard - Freunde, nachfolgend Verein genannt, sind eine Amateur-Sport-Organisation und haben ihren Sitz in Wuppertal.
- 3) Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Wuppertaler Amtsgerichtes eingetragen werden.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Billard-Verband Niederrhein Kreis Bergisch Land e.V. und will diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Billardsports.
- 2) Allen Mitgliedern ein den Regeln entsprechendes Spielen zu ermöglichen.
- 3) Durch Planung und Errichtung vereinseigener Sportanlagen, die Voraussetzungen zur Jugendarbeit, regelgerechten Spielen, sowie die Teilnahme an regionalen und überregionalen Leistungswettbewerben zu schaffen.
- 4) Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Billardsport zum Wohl aller Mitglieder im Sinne sportlicher Tradition zu regeln.
- 5) Die Interessen des Vereins sowie seiner Mitglieder bei übergeordneten Sportverbänden sowie anderen Organisationen zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt die unter § 2 beschriebenen Zwecke und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

- 1) Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und den

nachstehenden Ordnungen zusammengefasst:

- a) Sportordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Beitragsordnung
 - f) Bußgeldordnung
- 3) Die Ordnungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.
 - 4) Beschlüsse auf Änderung der Ordnungen sind keine Satzungsänderungen und können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, sollte während des laufenden Monats an einigen Abenden am Vereinsleben und Trainingsbetrieb teilgenommen haben.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 4) Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluß aus dem Verein
- 2) Der Austritt muß unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Mit dem Tod eines Mitglieds erlöschen jegliche Zahlungsverpflichtungen an den Verein.
- 4) Ein Mitglied kann mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In allen Fällen bestehen die Verbindlichkeiten für das Mitglied dem Verein gegenüber bis zum Ende der Mitgliedschaft weiter.

- 5) Der Bescheid über den Ausschluß ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

**Satzung der
Barmer - Billard - Freunde 1929 e.V.
in der gültigen Fassung vom 13. Juni 2003**

§ 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Billardsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Maßregelungen

1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder sonstige Festlegungen des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe (siehe Bußgeldordnung)
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins.

2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 9 Beiträge

1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt mittels Lastschrift-einzug.

3) Der Einzug erfolgt monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus.

4) In Abweichung zu § 9 Abs. 2 kann der Beitrag auch bar vierteljährlich im Voraus bezahlt werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Jugendliche unter 16. Jahren sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.

2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Briefwahl ausgeübt werden.

4) Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit Ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen Ihm und dem Verein betrifft.

§ 11 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden oder durch Aushang in der Sportstätte beantragt hat.

4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in der Form einer mündlichen Einladung mit dem zusätzlichen Hinweis im Vereinsaushang. Die zwischen Einberufung und dem Termin liegende Frist soll mindestens 14 Tage betragen.

5) Mit dem Vereinsaushang für die ordentliche Jahreshauptversammlung wird auch die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahlen, sofern diese erforderlich sind
- d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

6) Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

10) Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag auch geheim.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand gliedert sich in:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (stellvertr. 1. Vorsitzender)
- c) Geschäftsführer
- d) Abteilungsleiter je Sparte
- e) Jugendwart

Ausschließlich die Funktionen d) und e) können hierbei auch von anderen Vorstandsmitgliedern in Personalunion übernommen werden.

2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein.

**Satzung der
Barmer - Billard - Freunde 1929 e.V.
in der gültigen Fassung vom 13. Juni 2003**

3) Alle Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

5) Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

8) Bei Stimmgleichheit innerhalb des Gesamtvorstandes gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Maßregelung von Mitgliedern gemäß der Bußgeldordnung und § 6 Abs. 4.
- d) Erstellung und Änderung der Vereinsordnungen lt. § 4 Abs. 2.

10) Der Gesamtvorstand hat die Verpflichtung, die Mitglieder ständig über seine Tätigkeit zu informieren.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (stellvertr. 1. Vorsitzender)
- c) Geschäftsführer

2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Wahlen

1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2) Der Jugendwart wird nach den Richtlinien der Jugendordnung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

3) Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, sowie des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.

2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck's fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Eintragung

1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1988 gemäß Protokoll in Wuppertal beschlossen.

2) Sie ist vom vertretungsberechtigten Vorstand beim Wuppertaler Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden

Wuppertal, den 26. Januar 1988

geänderte Fassung vom 13. März 1990

geänderte Fassung vom 23. April 1996

geänderte Fassung vom 13. Juni 2003